

Vorschlag Satzungsänderung § 28 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung:

„Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung. Die Versammlung muss zu diesem Zweck einberufen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Grundes im Gemeindemitteilungsblatt aufzurufen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“